

§ 1602 BGB Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Bundesrecht

Titel 3 – Unterhaltspflicht -> Untertitel 1 – Allgemeine Vorschriften

Titel: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: BGB

Gliederungs-Nr.: 400-2

Normtyp: Gesetz

§ 1602 BGB – Bedürftigkeit

(1) Unterhaltsberechtigter ist nur, wer außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten.

(2) Ein minderjähriges Kind kann von seinen Eltern, auch wenn es Vermögen hat, die Gewährung des Unterhalts insoweit verlangen, als die Einkünfte seines Vermögens und der Ertrag seiner Arbeit zum Unterhalt nicht ausreichen.